

Blätter für Rechtsanwendung / Ergänzungsband.

Erg.Bd. 3, 1882, S. 17 - 19

Hfm., B.: Offenbarungseid und Haft : Zu Art. §. 781 und 782 der RCPO.

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Dr. J. A. Seuffert's
 Blätter für Rechtsanwendung
 zunächst in Bayern.

Inhalt: Offenbarungseid und Haft. (Schluß.) — Mittheilungen aus Entscheidungen des Reichsgerichtes im Gebiete des Strafrechtes und Strafprozesses bis 1. November 1880. (Schluß.)

Offenbarungseid und Haft.

Zu §. 781 und 782 der R. O. V.

(Schluß.)

8) Als Form dieser Entscheidung ist zwar durch §. 781 Abs. 2 die des Urtheils vorgeschrieben, so daß sie den Anforderungen des §. 284 genügen muß, aber damit erlangt sie noch keineswegs die Eigenschaft eines Endurtheils, welches ja eine förmliche mündliche Verhandlung zur Voraussetzung hat.

Vgl. §§. 281 und 262.

9) Ist sie dies nicht, so findet auch nach §. 472 keine Berufung dagegen statt, und gerade in diesem Punkte besteht große Verschiedenheit der Meinungen,

Wilmowski Anm. 3 zu §. 781,
 wohl aber ist sofortige Beschwerde nach §. 701 zulässig.

Auch diese zählt zu den Rechtsmitteln, denn hiervon handelt das dritte Buch, und dessen dritter Abschnitt handelt von der Beschwerde.

Wenn daher in §. 781 Abs. 2 die Eidesleistung von der Rechtskraft des ergangenen Urtheils abhängig gemacht ist, so folgt daraus kein Argument

gegen obige Ausführung, daß die Entscheidung über den Widerspruch kein eigentliches Urtheil sei, und daß nicht Berufung, sondern sofortige Beschwerde dagegen stattfinde. Denn die Rechtskraft tritt nach §. 645 ein, wenn kein „Rechtsmittel“ mehr zulässig ist, wozu aber außer Berufung und Revision auch die sofortige Beschwerde gehört.

10) In keinem Falle steht die gegnerische Rechtsmeinung, welche Versäumnisurtheile, folglich auch Einspruch dagegen, ferner Berufung, somit anstatt zweiwöchiger eine dreißigtägige Frist für den Eintritt der Rechtskraft, gutheißt, mit der Begründung des Entwurfs in Einklang.

Hienach „fällt spezifisch für die Zwangsvollstreckung die Nothwendigkeit einer raschen und energischen Rechtshilfe für den Gläubiger in's Gewicht, welche als der letzte Zweck einer rationellen Exekutionsgesetzgebung um so mehr in's Auge gefaßt werden darf, als durch die Aufhebung der Schuldhast und des Lohnarrestes die Exekutionsmittel des Gläubigers eine empfindliche Schmälerung erfahren haben.“

Hahn, Materialien Bd. II S. 422.

11) War der Offenbarungseid mit Angabe von Gründen verweigert und sind diese mit Urtheil verworfen worden, so kann, weil dessen Rechtskraft abzuwarten ist, die Eidesleistung erst in einem neuen Termin erfolgen. Gesah hingegen die Weigerung ohne Grundangabe, so hat, gleich als wäre der Schuldner überhaupt nicht erschienen, das Gericht sofort in diesem ersten Termin zur Erzwingung der Eidesleistung auf Antrag die Haft anzuordnen. §. 782.

12) Auch über diesen Punkt ist Streit, nämlich darüber, ob gegen den Beschluß, welcher die Haft anordnet, sofortige Beschwerde stattfinde, oder ob derselbe unanfechtbar sei. Nach Ansicht der Gegner ist er das Letztere, nach der richtigen Ansicht ist sofortige Beschwerde zulässig.

Jene gelangen zu ihrem Ergebnis dadurch, daß sie eine mündliche Verhandlung als nothwendig annehmen und hiemit den §. 701 außer Anwendung setzen.

Wilmowski Anm. 2 zu §. 782; Fitting a. a. O. S. 373 Anm. 8.

13) Die sofortige Beschwerde muß auf Gründe gegen die Haft, z. B. gegen deren Statthastigkeit nach §. 785, beschränkt sein, keineswegs aber darf darin ein Widerspruch gegen die Verpflichtung zur Eidesleistung nachgeschleppt werden, denn die Versäumung einer Prozeßhandlung hat, ohne daß es einer Androhung bedürfte, von selbst den Ausschluß mit derselben zur Folge.

§. 208, 209.

14) Eine aufschiebende Wirkung hat diese Beschwerde nicht, doch kann das Gericht anordnen, daß der Vollzug der angefochtenen Entscheidung ausgesetzt sei. — §. 535.

Sieht es sich hiezu nicht veranlaßt, so nimmt der Haftvollzug seinen Fortgang, um so mehr, als bei Anordnung der Haft nach §. 789 auch schon der Haftbefehl zu erlassen ist.

15) Den letzteren auszusetzen und von Vorauszahlung der Kosten abhängig zu machen, verstößt gegen §. 789 cit. und gegen §. 2 der f. b. VO. v. 3. Juni 1879 — Just.-Min.-Bl. S. 238 —, wornach die Hinterlegung an den Aufseher des Amtsgerichtsgefängnisses und erst bei Uebergabe des Verhafteten zu geschehen hat.

16) Der Gerichtsvollzieher muß sich daher, ehe er zur Verhaftung schreitet, von dem Gläubiger den erforderlichen Betrag zur Leistung der Zahlung an den Gefängnisaufseher aushändigen lassen — §. 72 der Just.-M.-Entschl. v. 30. Septbr. 1879; JMBI. S. 1550 —.